



Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
per E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Februar 2008

Stellungnahme zum Ministerialentwurf GZ: BMGFJ-92252/0002-I/B/6/2008 eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Hausbetreuungsgesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria erlaubt sich zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln.

Physio Austria schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme von MTD-Austria, den Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste an.

Grundsätzliche besteht eine Übereinstimmung mit dem Ziel, eine praxisnahe Realisierung der 24-Stunden-rund-um-die Uhr-Betreuung zu ermöglichen.

Gleichzeitig kann aber nicht davon abgesehen werden, dass es sich bei Personen, die einer solchen Betreuung bedürfen, durchwegs um Personen mit einem hohen Pflege- und Betreuungsbedarf handelt. Jede gesetzliche Regelung hat daher vorrangig den Schutz aller Rechte der betreuten Person zu beachten.

Die österreichische Rechtsordnung verlässt mit diesem Entwurf die Prämisse aller gesundheitsrechtlichen Regelungen, nämlich den Vorrang des Gesundheitsschutzes der PatientInnen bzw. KlientInnen.

Zu Artikel 1 Z 1 (§ 3 Abs. 3a GuKG)

Der in den erläuternden Bemerkungen getroffenen Unterscheidung von Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl gemäß Z 3 zur Verwendung der Leibschlüssel kann nicht beigeplant werden. Wird im zweiten Fall die Vermeidung eines Dekubitus angesprochen, so ist im ersten Fall das Risiko eines Sturzes und damit der Folgen wie Schenkelhalsbruch etc. mindestens ebenso groß bzw. mit einem noch größeren Folgerisiko behaftet. So ist es Laien unzumutbar, beispielsweise betreuungsbedürftige Menschen in Folge eines Schlaganfalls mit Halbseitenlähmung bei massiven Körperschemastörungen, evt. zusätzlichem Gesichtsfeldausfall, Beeinträchtigung der Oberflächen- und/oder Tiefensensibilität, einschließenden Spasmen etc. ohne Gefährdung zu transferieren. Die Unzumutbarkeit resultiert aus dem Sturzrisiko und seiner Folgen, das sich alleine schon aus der für Laien vollkommenen Unabschätzbarkeit der Gefahrensituation ergibt. Für einen Laien ist das Erkennen des Gefahrenpotenzials nicht möglich, weil das der Einschätzung zu Grunde liegende Wissen nicht einmal ansatzweise vorhanden ist. Dabei handelt es sich nicht nur um das Wissen, wie ein Transfer durchzuführen ist sowie die Fertigkeiten dazu, sondern um das Wissen, warum ein Patient den Transfer nicht selbst durchführen kann, was ihn daran hindert und welche Reaktionen beim Transfer zu erwarten sind und wie diesen Reaktionen adäquat, d.h. die Sicherheit des Patienten schützend und die funktionelle Aktivität fördernd, zu begegnen ist.

Genau aus diesem Grund gibt es Berufe, wie in diesem Fall PhysiotherapeutInnen, die darauf ausgerichtete spezielle Kompetenzen, haben. Es liegt auf der Hand, dass nicht jede Person mit o.g. und exemplarisch angeführter Beeinträchtigung ausschließlich von PhysiotherapeutInnen behandelt werden, aber es ist sicherzustellen, dass die betreuende Person im Rahmen der Persönlichen Assistenz und der



Personenbetreuung durch entsprechende Anleitung und Übertragung dieser Tätigkeiten durch beizuziehende PhysiotherapeutInnen eine gefahrlose Betreuung durchführen kann.

Die Ausnahme einer oder mehrerer bestimmten Maßnahmen gemäß Z 2 und Z 3 macht aus Sicht der Vermeidung von Folgeschäden keinen Sinn, weil die Gefährdungssituation individuell zu beurteilen ist und Laien keine Fähigkeit zur Einschätzung und Beurteilung derselben haben.

Sofern physiotherapeutisch relevante Tätigkeiten an der pflege- und betreuungsbedürftigen Person durchgeführt werden, ist eine PhysiotherapeutIn hinzuzuziehen, die dann ihrerseits übertragbare Tätigkeiten an die Laienhelfer delegieren kann. Eine allfällige Delegation physiotherapeutischer Maßnahmen durch andere Personen als PhysiotherapeutInnen ist nicht zulässig.

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 14 GuKG)

Unter „Hilfspersonen“ sind alle Personen zu verstehen, die über keine eigene berufsrechtliche Berechtigung in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf verfügen. Pflegerische bzw. medizinische Laien sind jedenfalls „Hilfspersonen“ gemäß § 14 Abs. 2 Z 10. Daher ist die Formulierung der Wortfolge zu ändern in „einschließlich Personen gemäß § 3b.“ Die im Entwurf gewählte Formulierung könnte suggerieren, dass es sich dabei nicht um pflegerische bzw. medizinische Laien handelt, was aber in gänzlichem Widerspruch zu den Tatsachen und zu den erläuternden Bemerkungen steht.

Zu Artikel 3 und 4

Die Verweise auf die Bestimmungen des GuKG und des ÄrzteG sind unserer Ansicht nach nicht ausreichend. Weder den Laien noch den damit befassten Behörden ist zuzumuten noch anzunehmen, dass sie alle gesundheitsrechtlichen Regelungen einschließlich des systematischen Zusammenhanges innerhalb der gesundheitsrechtlichen Regelungen sowie untereinander im Detail kennen. Gesundheitsberufe müssen über ausreichendes Kenntnis der sie betreffenden rechtlichen Regelungen verfügen, die wiederum Laien zur Gänze fehlt. Daher sind die Regelungen in verständlicher Form in das Hausbetreuungsgesetz und die GewO aufzunehmen.

Conclusio

Physio Austria weist nochmals darauf hin, dass mit dieser Regelung die bisherige Anforderung an die berufsmäßige Ausübung von die Gesundheit gefährdenden Tätigkeiten bewusst verlassen wird und Laien ohne ausreichende qualitätssichernde Maßnahmen und ohne ausreichende Einschränkung zu Lasten von Menschen, denen wenig oder kein Handlungsspielraum obliegt, überantwortet wird. Damit wäre auch z.B. die Regelung der Sozialbetreuungsberufe entbehrlich gewesen.

Dem Entwurf liegt auch keine sozial- und gesundheitspolitische Zielsetzung zugrunde, die für alle Gesundheits- und Sozialberufe und alle Einrichtungen gilt, nämlich die Hilfe zur Selbsthilfe und die aktivierende Betreuung. Es besteht auch kein Anliegen, z.B. betreuungsbedürftige Menschen zumindest über Hilfsmittel zu beraten etc.

Weitere Ausführungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme von MTD-Austria.

Zum Wohle der pflegebedürftigen Personen und im Sinne der Qualitätssicherung ersuchen wir Sie dringend um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila M.Ed. PT e.h.

Präsidentin

Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 8/28
Telefon +43 (0)1 587 99 51, Fax +43 (0)1 587 99 51-30, office@physioaustria.at, www.physioaustria.at
Bankverbindung: BA-CA, BLZ 12.000, Konto-Nr. 09613 253 500

Member of W.C.P.T.